

Aktenzeichen

Verfasser

Kilian, Sandra

Beratung

Jugendhilfeausschuss

Datum

09.10.2017

öffentlich

Betreff

Neufassung der Regelungen zur Vollzeitpflege in Ansbach

Sachverhalt:

Der Bayer. Städtetag hat mit Rundschreiben vom 06.03.2017 an die Mitgliedsstädte Empfehlungen für die **Vollzeitpflege** nach dem SGB VIII gesandt. Neben der Fortschreibung der Höhe des Unterhaltsbedarfs ergab sich aufgrund des geänderten Anknüpfungspunktes bei der Präambel der gemeinsamen Empfehlungen von Bayerischem Städtetag und Bayerischem Landkreistag zur Vollzeitpflege Änderungsbedarf.

Seit dem 01.01.2016 wird die Höhe des Unterhaltsbedarfes durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt. Zukünftig wird das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum des minderjährigen Kindes (§1612a Abs. 1 Satz 2 BGB) Anknüpfungspunkt sein und nicht mehr der steuerrechtliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs.6 Satz 1 EstG.

Für Teilbereiche der Vollzeitpflege gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben, weshalb die örtlichen Träger der Jugendhilfe verschiedene Regelungen in eigener Zuständigkeit zu treffen haben. Die Empfehlungen des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages sollen sie dabei unterstützen und verfolgen das Ziel, zu möglichst einheitlichen Regelungen in ganz Bayern zu gelangen.

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten **Lebensbedarf** einschließlich der **Kosten der Erziehung**. Dem altersbedingten unterschiedlichen **Unterhaltsbedarf** von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung getragen.

Ab 01.01.2017 ergeben sich folgende **Unterhaltsbedarfe**:

1. Altersstufe (0-5 Jahre): 87 % von 393 € = 342 € ./ 96 € Kindergeldanteil = 246 €
2. Altersstufe (6-11 Jahre): 100 % von 393 € = 393 € ./ 96 € Kindergeldanteil = 297 €
3. Altersstufe (12-17 Jahre): 117 % von 393 € = 460 € ./ 96 € Kindergeldanteil = 364 €

Der **Erziehungsbeitrag** soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt. Der Erziehungsbeitrag wird auf **300 € pro Monat** festgesetzt.

Die Höhe der **Pflegepauschale**, die sich aus dem zweifachen Unterhaltsbedarf und dem Erziehungsbeitrag zusammensetzt, beträgt ab dem **01.01.17** laut den Empfehlungen:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. LJ	246 € x 2 = 492 €	300 €	792 €
7.-vollendetes 12. LJ	297 € x 2 = 594 €	300 €	894 €
Ab 13. LJ	364 € x 2 = 728 €	300 €	1028 €

Die **Erhöhung des Erziehungsbeitrages** ist gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die **Kindertagespflege** durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gilt als Anerkennung der Vollzeitpflege. Nach wie vor ist es auch möglich, auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege abzustellen.

Das Jugendamt der Stadt Ansbach gehört zu den wenigen Jugendämtern, die bei der Höhe der Pflegepauschale von den Richtlinien bzw. Empfehlungen abweichen.

Für den Bereich der Stadt Ansbach werden zwar weiterhin die nach Alter des Pflegekindes abgestuften Sätze für die monatliche Pflegepauschale aus den bayer. Richtlinien übernommen, jedoch um einen Zuschlag von 5% erhöht. Eine Erhöhung des Erziehungsbeitrages von 251 € für den Bereich der Stadt Ansbach ist derzeit nur möglich, wenn der Jugendhilfeausschuss auch die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege erhöht. Diese Erhöhung wurde mit Beschluss vom 26.06.17 umgesetzt.

Die **Pflegepauschalen** für den Bereich der **Stadt Ansbach** betragen **aktuell**:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. LJ	(246 € x 2 = 492 €)	251 €) x 5 %	780 €
7.-vollendetes 12. LJ	(297 € x 2 = 594 €)	251 €) x 5 %	887 €
Ab 13. LJ	(364 € x 2 = 728 €)	251 €) x 5 %	1028 €

In den Altersstufen 1 und 2 erhalten Pflegeeltern somit trotz des 5 % Zuschlags insgesamt eine niedrigere Pflegepauschale, als in den Empfehlungen vorgegeben ist.

Um Pflegeeltern im Bereich der Stadt Ansbach nicht schlechter zu stellen als in anderen Zuständigkeitsbereichen, sollten die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages vollumfänglich für die Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden. Auf den 5 %- Zuschlag sollte verzichtet werden, um zu einer Angleichung an die von den umliegenden Jugendämtern gezahlten Sätze zu kommen und den Arbeitsablauf innerhalb des Sachgebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe zu vereinfachen.

Beschlussvorschlag:

Das Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt Ansbach wendet die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII **vollumfänglich**, in der jeweils gültigen Fassung an. Ab 01.01.2018 wird abweichend von der bisherigen Regelung auch die Höhe der Pflegepauschale unverändert übernommen und auf den 5%-Zuschlag verzichtet.